

23.09.93

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen **(2. Verjährungsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am 23. September 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/5701 -

den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung
strafrechtlicher Verjährungsfristen**

- Drucksache 12/5613 -

und

den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung
strafrechtlicher Verjährungsfristen**

- Drucksache 12/5637 -

zu einem Gesetzentwurf verbunden und diesen mit der
Bezeichnung

"Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung straf-
rechtlicher Verjährungsfristen (2. Verjährungsgesetz)"

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 14.10.93

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 319/93

**Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen
(2. Verjährungsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 315 a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Die Verfolgung von Taten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, verjährt frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1997, die Verfolgung der in diesem Gebiet vor Ablauf des 2. Oktober 1990 begangenen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohten Taten frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

(3) Verbrechen, die den Tatbestand des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches) erfüllen, für welche sich die Strafe jedoch nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, verjähren nicht."

Artikel 2

Anwendungsbereich

Artikel 315 a Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der Fassung des Artikels 1 gilt nicht für Taten, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen
(2. Verjährungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. September 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.